Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M 2.75 unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14 Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 295. | Dresden, Mittwoch den 21. Dezember 1910. | 21. Jahrg.

Ein Schrecken-urteil.

Der Rittergutsbesitzer Becker wegen Landratsbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Vor kurzem kündigte die konservative Regierungspresse eine schärfere Anwendung der bestehenden Gesetze gegen die Sozialdemokratie an. Nun will es aber ein seltsames Schicksal, daß das erste Opfer der neuen Aera kein Sozialdemokrat, sondern ein Liberaler ist. Ein Rittergutsbesitzer, ein früherer Amtsvorsteher, ein wohlhabender Mann, ein Mitglied einer „monarchisch" und „national" gesinnten Partei, die vor anderthalb Jahren noch Regierungspartei spielen durfte. Das alles ist Herr Becker, der jetzt viele Wochen vor dem Landgericht in Greifswald als Angeklagter stand, und trotzdem ist er zu der ungeheuerlich hohen Strafe von einem Jahr Gefängnis verurteilt worden.

Rittergutsbesitzer sind meist konservativ, Becker aber ist linksliberal und hat mit einer Leidenschaftlichkeit, die sich infolge der am eigenen Leibe erlebten bitteren Erfahrungen bis zum Fanatismus steigerte, die konservative Parteiherrschaft in der preußischen Verwaltung bekämpft. Ob er in diesem Kampf gelegentlich über die Schnur gehauen und sich im Ausdruck vergriffen hat, kommt nur ganz nebenbei in Frage. Solche Verfehlungen, wenn sie in diesem Fall wirklich begangen worden sein sollten, werden in Ländern höherer politischer Zivilisation mit einer geringen Geldbuße gesühnt, niemand wird es einfallen, einen Menschen wegen solcher Taten in seiner körperlichen Gesundheit und Freiheit schädigen zu wollen. Wenn aber Herr Becker wegen Beleidigung einer Strafe verfällt, die geradezu phantastisch hoch scheint, so ist es deshalb, weil es sich um keine gewöhnliche Beleidigung handelt, auch um keine Majestätsbeleidigung, sondern um etwas noch viel Schlimmeres, um die Beleidigung eines preußischen Landrats, dem vorgeworfen wurde, daß er sein Amt zugunsten der Konservativen und des Bundes der Landwirte verwaltet habe, daß er den Liberalen in parteiischer Weise Schwierigkeiten bereitet habe.

In Preußen vertritt auf dem Lande der Landrat die Staatsautorität, und da verfährt er in seinem Kreise völlig absolutistisch. Wenn es in England heißt, der König kann nicht unrecht tun, so heißt das so viel, daß der König überhaupt nichts tun kann, die verantwortliche Parlamentsregierung nimmt ihm die Arbeit ab. In Preußen gilt der gewohnheitsrechtliche Satz: der Landrat kann nicht unrecht tun — aber hier macht der Landrat alles, und was er tut, ist wohlgetan.

Der preußische Landrat ist die personifizierte Unfehlbarkeit, die personifizierte Unparteilichkeit. Zwar pfeifen es in ganz Ostelbien die Spatzen von den Strohdächern, daß die Verwaltung überall für die konservativen Parteiinteressen eintritt, aber der Landrat ist immer daran unschuldig. Es passieren die wunderbarsten Sachen, aber sie klären sich immer „harmlos" auf. Die Folge dieses streng unparteilichen Systems ist, daß allgemein auf dem Lande der Grundsatz gilt: „Seid konservativ, ehret den Landrat, auf daß es euch wohl ergehe auf Erden!"

Als die Liberalen in den Block eintraten, bildeten sie sich ein, die Aera der politischen Beeinflussungen sei nunmehr zu Ende. Aber mitten während der Blockzeit ereigneten sich die schlimmsten politischen Maßregelungen von liberalen Bürgermeistern, Lehrern und Aerzten. Selbst Herr Friedberg im preußischen Abgeordnetenhause mußte über die Schikanierung nationalliberaler Beamter der Ostmark in aufgeregtem Ton Beschwerde führen. Nun aber kommt der Fall Becker und schlägt dem Faß den Boden aus. Becker hat gegen die Parteilichkeit der Verwaltung gekämpft, und wenn er sich dabei zu weit vorgewagt hat, geschah es sicher aus dem Optimismus seiner liberalen Ideologie heraus, daß Recht schließlich doch Recht bleiben müsse. Das Resultat: ein Jahr Gefängnis!

Der Staatsanwalt in Greifswald hat sich vergebens bemüht, den Becker-Maltzahn-Prozeß als einen unpolitischen hinzustellen. Wäre er es gewesen, so wäre er doch durch das Urteil zum politischen Ereignis geworden. Dieses Urteil ist aus der Erregung einer an politischen Konflikten reichen Zeit geboren, und es wird neue Erregung schaffen.

Daß die Führer des Liberalismus aus dem Fall Becker die notwendige Lehre ziehen werden, die Lehre nämlich, daß gegen die konservative Gewaltherrschaft nur der schärfste Kampf nützen kann, ist kaum zu erwarten. Aber große Massen, die bisher noch zum Liberalismus neigten, werden dann auf eigene Faust die Losung wählen: Links ab marsch!

* * *

Beckers Verteidigungsrede.

Aus Greifswald wird berichtet:

Nach Eröffnung der Gerichtssitzung erteilte Landgerichtsdirektor Prützmann dem Angeklagten Rittergutsbesitzer Becker das Schlußwort. Becker führte u. a. aus: Man hat versucht, mich als einen Querulanten hinzustellen. Was ist ein Querulant? Ein Querulant ist in den Augen mancher Leute derjenige, der nicht stramm steht vor der Helmspitze eines Gendarmen. Ein Querulant ist der, der hinter einer polizeilichen Verfügung den Rechtsgrund erforscht, ein Querulant ist weiter, wer nicht alles glaubt, was im Grimmer Kreisblatt steht. Ein Querulant ist, wer sich irgendwie in Widerspruch setzt zu irgend etwas, was der Herr Landrat tut. Ein Querulant ist auch vor allen Dingen, wer öffentlich für irgendeine Partei agitiert, die der Regierung nicht angenehm ist, wer während der Wahlen Unruhe in die Regierungsamtsstuben bringt. Ein Querulant ist jeder, der öffentlich für eine Oppositionspartei auftritt, vom Vorsitzenden der Fortschrittlichen Volkspartei bis zum bezahlten Verteiler von Stimmzetteln. Querulanten sind wir alle! Es berührt dann aber um so merkwürdiger, welche persönliche Hochachtung einem solchen Querulanten zuteil wird! Solange er agitiert, organisiert und querulliert, weiß man im Landratsamt Grimmen in welcher Versammlung er ist, man weiß aus dem Bericht der Gendarmen was er gesagt hat und sogar, was er nicht gesagt hat. Man weiß selbst wer gelegentlich an seinem Frühstückstisch sitzt. Wenn er nicht mehr agitiert weiß man auch auf dem Landratsamt, in welcher Versammlung er nicht gewesen ist. Man erteilt einem nackenstarren Mitglied des Kreisausschusses die nachgesuchte Genehmigung, den Querulanten zu sich einzuladen zum Zwecke einer freisinnig konservativen Pferdeverbrüderung. Der Landrat schreibt einen Geheimbericht, ohne Spur von Veranlassung zu der Annahme zu haben, als wollte ich politisch mich umändern und das werden, was mir das widerwärtigste ist, ein Renegat. Und wem zunutzen schreibt er den Bericht? Zum „Nutzen der Kreise der Landwirtschaft". Das ist genau so als wenn der Bund der Landwirte als Vertretung der deutschen Landwirtschaft auftritt. Das sind nicht die 18 Millionen von der Landwirtschaft lebenden Deutschen, sondern das sind die 20 000 Großgrundbesitzer, deren parlamentarischer Vertretung ein Reichskanzler ins Stammbuch geschrieben hat: „Sie haben bei einer gewissen Gelegenheit ein frivoles Spiel mit den Interessen der Monarchie und des Vaterlandes getrieben!" Wie im Kreise Grimmen ist es überall. Zu einem Zusammenstoß mit dem Landrat mußte es kommen, auch wenn der Landrat nicht v. Maltzahn, sondern v. Koeller oder v. Puttkamer hieße. Schon Fürst Hohenlohe hat angeregt, ob denn die Regierung sich gefallen lassen könne, daß die Landräte gegen die Caprivischen Handelsverträge vorgingen. Bei der Kanalvorlage beklagte sich ja auch die Regierung über die Haltung der Landräte, aber die Regierung hat sich löblich unterworfen dem Regiment der Landräte. Und auch in dieser Verhandlung ist diese Unterwerfung zweifellos hervorgetreten. Man wollte eine Flucht in die Oeffentlichkeit antreten aber man hat die Akten über den liberalen Verein der Oeffentlichkeit vorenthalten. Wie anders dem Lehrer Schacht gegenüber, bei dem man das geheimste aus den Akten herausgesucht hat, hat man sich gegenüber dem Herrn v. Maltzahn verhalten! Hätte man die Akten über den liberalen Verein vorgelegt, so hätte man der Reaktion damit ans Herz fassen können. Es bestehen keine Akten über den konservativen Verein auf dem Landratsamt Grimmen. Die Konservativen werden anders behandelt als die Liberalen. Das ist ein Verfassungsbruch, denn es sollen alle Preußen gleich sein vor Gesetz und Verwaltung. In den Akten, deren Vorlegung verweigert ist steht alles, was ich behauptet habe. Nicht weil „das Wohl des Reiches oder Preußens gefährdet" worden wäre, ist die Vorlegung der Akten verweigert worden, sondern weil aus ihnen hervorgehen würde, was ich behauptet habe: daß die Absicht besteht, in Preußen nicht alle gleich zu behandeln, das heißt, daß die Absicht besteht, das Recht zu beugen. (Der Vorsitzende rügt diesen Ausdruck.) Ich stehe auf dem Standpunkt, daß mir mein Recht verweigert worden ist, weil die Akten vom Minister nicht vorgelegt worden sind, trotzdem das Gericht sie als Beweismittel gefordert hat. Ich greife das ganze System an, nicht eine Person. Ich stehe hier in einer Verteidigungsstellung. Ich halte die Verweigerung der Herausgabe dieses Beweismittels für einen Verfassungsbruch. Ich scheide von dieser Stelle in dem Bewußtsein, daß die volle Wahrheit nicht an den Tag kommen wird. Durch wessen Schuld, das wissen Sie, meine Herren Richter, und darum können Sie mich nicht verurteilen.

Nach 2½stündiger Beratung verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Prützmann das Urteil, das wegen Beleidigung in fünf Fällen auf 1 Jahr Gefängnis lautet.

Die Begründung des Urteils führt folgendes aus: Die Straftaten, die dem Gericht zur Beurteilung unterbreitet werden, tragen sachlich keinen politischen Charakter; wenn man ihnen aber sachlich gerecht werden soll, so ist doch als Hintergrund der Sachlage der scharfe politische Gegensatz zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten in Berücksichtigung zu ziehen. Was die Eingaben des Angeklagten anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie alle nach den §§ 185 und 186 zu ahnden sind. Das Gericht hat davon abgesehen den § 187 — verleumderische Beleidigung — in Betracht zu ziehen, und zwar mit Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit des Angeklagten. Das Gericht ist nicht zu der Ueberzeugung gelangt daß der Angeklagte sich in allen Fällen bewußt gewesen ist, daß die Vorwürfe, die er gegen den Landrat und gegen den Kreisausschuß erhoben hat, der tatsächlichen Wahrheit entbehren. Die einzelnen Fälle, die in der Beweisaufnahme vorgebracht worden sind, haben nicht ergeben daß der Angeklagte Grund zu seinem Vorgehen hatte. Ebensowenig ist das Gericht der Ueberzeugung, daß die Beweisaufnahme lückenhaft gewesen wäre, insofern die Akten des Landratsamtes betreffend den liberalen Verein nicht zur Verlesung gelangt sind. Die schwerste Beleidigung hat das Gericht erblickt in der Klageschrift an den Bezirksausschuß, in der der Angeklagte mit der Ehre des Nebenklägers und des Kreisausschusses in einer Weise umgesprungen ist, wie man es selten von einem Manne von der Bildung und der sozialen Stellung wie des Angeklagten finden kann. Das Gericht hat mit Rücksicht hierauf auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten erkannt. Für die Eingabe an den Minister des Innern, in der davon die Rede ist daß eine körperliche Züchtigung des Landrats angebracht erscheint hat das Gericht auf 4 Monate Gefängnis erkannt. Für die Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe, in der die amtliche Ehre des Nebenklägers angegriffen wird 3 Monate Gefängnis, für die Beleidigung in den Behändigungsscheinen ist auf je einen Monat Gefängnis erkannt worden. Alle Strafen hat das Gericht zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre Gefängnis vereinigt. Ferner hat das Gericht beschlossen, sämtliche Kosten des Verfahrens, auch die des Nebenklägers, dem Angeklagten zur Last zu legen. Es handelt sich um außerordentlich schwere Beleidigungen. Der Angeklagte kommt in seinen meisten Eingaben immer auf die Person des Landrats zurück und will diesen geflissentlich herabsetzen nicht nur gegenüber den Behörden, sondern auch gegenüber dem Publikum. Wir sind auch davon ausgegangen, daß der Angeklagte sich offenbar als gereizt betrachtet hat, daß der ganze politische Kampf, der in dem Kreise Grimmen getobt hat außerordentlich scharf geführt worden ist, und daß auch bei Gelegenheit dieses Kampfes auf seiten der Gegner des Angeklagten Handlungen vorgekommen sind, die ihn erregen und reizen konnten. Wenn wir dies alles berücksichtigen, so halten wir die erkannte Strafe für angemessen.

Rittergutsbesitzer Becker wird gegen das Urteil Revision einlegen.

Deutschland und England.

II.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit dieser höchst willkommenen „Gefahr"? Sie ist ein völlig neuzeitliches Ereignis reichsdeutscher Politik, wie wir das bei der Besprechung des Weißbuches über die Londoner Seekriegsrechtskonferenz nachgewiesen hatten. Es ist wahr, daß die englische Kriegsflotte Jahrhunderte hindurch, die völkerrechtlichen Schranken mißachtend, den Seehandel der Neutralen und auch des Feindes durch Seebeuterei bedrohte und oft genug vernichtete. Erst die Entfaltung der modernen Produktionstechnik in allen Teilen der Erde und damit die Entfaltung eines Welthandels, einer Weltflotte und eines gewaltig ausgebreiteten Verkehrsnetzes zwang Englands herrschende Klasse, gegen das Seebeuterecht Maßregeln zu ergreifen. Englands Einfuhr aus Deutschland betrug im Jahre der Haager Konferenz eine Milliarde und ebensoviel führte es nach Deutschland aus. Durfte es die Lahmlegung dieses Handels durch die Mittel des Seebeuterechts anstreben?! Englands Handelsschiffahrt hat im gleichen Jahre mit rund 6 Millionen Nettoregistertons reichsdeutsche Häfen angelaufen, mit nahezu viermal so viel als die Schiffahrt aller übrigen Nationen zusammen. Konnte England diesen Handel durch die Aufrechterhaltung des Seebeuterechts gefährden? Die insulare Lage des Landes verweist Englands Außenhandel ausschließlich auf den Seeweg, wohin es auch sein kolonialer Markt führt. Von der Tonnage der Handelsschiffe aller Nationen, die die Häfen der Vereinigten Staaten anlaufen, sind im Jahre 1908 ¾ unter englischer Flagge angekommen, die Hälfte der Tonnage aller Handelsschiffe, die japanische Häfen anlaufen, ist englischer Besitz, was am besten die gewaltigen Fernstrecken der englischen Handelsschiffahrt illustriert. Mit der Entfernung aber wächst die Unmöglichkeit des Waffenschutzes gegen das Seebeuterecht, wie denn auch die russische Handelsflotte mit ihren kleineren Entfernungen im russisch-japanischen Kriege viel weniger gehindert wurde als die auf weite Entfernungen angewiesene und deshalb nahezu völlig gelähmte japanische Handelsflotte. Das internationale Emissionsgeschäft hat englisches Kapital in Deutschland, Rußland und Oesterreich werbend angelegt, es hat im nahen Orient, auf der italischen Halbinsel und am Balkan mittelbare oder unmittelbare englische Gründungen geschaffen. Mußte England im Falle einer rechtswidrigen Ausübung des Seebeuterechts nicht erwarten, daß die Kontinentalmächte zum Schutze ihrer Handelsleute ein Befriedigungsrecht aus diesen englischen Guthaben proklamieren werden?! Dieses und viele andere ähnliche Momente bewogen denn auch England, im Haag einzuwilligen, daß fürderhin ein internationales Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der Prisen entscheide, während bis dahin England jede Prise für rechtmäßig erklärte, die von einem englischen Prisengericht als gerechte Beute anerkannt wurde. Nun sollten in London die Fälle der rechtmäßigen Prise in ein internationales Gesetzbuch aufgenommen werden und gleichzeitig ein Abkommen mit Deutschland das Wettrüsten einschränken. Es ist aus den Memoiren des früheren Berliner Botschafters der Vereinigten Staaten Mr. White bekannt geworden, daß sich die deutschen Delegierten Graf Münster und Oberst Groß v. Schwarzkopff im Haag mit einem solchen Lobe auf die Steuerfreudigkeit des deutschen Volkes und mit solchem Hohn über die Abrüstler gegen den Abrüstungsgedanken wandten, daß White erst Zweifel an dem „gesunden Menschenverstand" Münsters hegte, dann aber feststellte, Münster sei gesättigt „mit Ideen, die vor 50 Jahren maßgebend waren". Die Zurückweisung der Abrüstungsidee verstärkte allerdings so sehr das Mißtrauen zwischen den Regierungen, daß England daraufhin in London eine Verschärfung des Seebeuterechts anregte, die Deutschland zu enormen Rüstungen und so, infolge der Erschöpfung, schließlich doch zu einem Abrüstungsabkommen führen sollte. Aber was geschah? Die deutschen Vertreter trugen zu dieser Verschärfung kräftig bei, sie ließen z. B. Lebensmittel als Kriegskonterbande erklären, um England „auszuhungern" — wohl auch, um den deutschen Agrariern im Kriegsfalle Extraprofitchen zu sichern. Und so kam in London ein Seebeuterecht zustande, auf Grund dessen auch von dem internationalen Prisenhof jeder Seeraub als gerecht verteidigt werden kann. Es muß demnach als Heuchelei verwerflichster Art zurückgewiesen werden, wenn die deutsche Regierung die Flottenhetze aus den „Gefahren" des Seebeuterechts erklären und mit diesen entschuldigen will. Das Seebeuterecht von heute — das hat auch Professor v. Bar-Göttingen tapfer festgestellt — ist nicht der Grund, es ist das Ergebnis der deutschen Rüstungspolitik, des „Rivalisierens".

Der wesentlichste Grund, der die sicher nicht reumütige englische Bourgeoisie zur Einschränkung der Flottenrüstungen und zur Preisgabe des Seebeuterechts bewog, wurde von der

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19101221/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG